

Betreuungsvertrag flexible Kurzzeitbetreuung

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Campuskinder“ (Kinderkrippe, Kindergarten) während der Randzeiten bzw. in kurzfristigen Notsituationen:

zwischen dem Träger der Einrichtung:

Studierendenwerk Greifswald AöR

- vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Dr. Cornelia Wolf-Körnert, Am Schießwall 1-4, 17489 Greifswald

und

der/den Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern/Personensorgeberechtigte)

(Name, Vorname)		(Name, Vorname)	
Anschrift		Anschrift	
Telefonnr. (dienstlich)	Telefonnr. (privat)	Telefonnr. (dienstlich)	Telefonnr. privat
Handy:		Handy:	
E-Mail:		E-Mail:	

über die Aufnahme des/r Kindes/r

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

in einer der nachfolgend benannten **Betreuungszeiten** (Zutreffendes bitte ausfüllen)

1.) Randzeitenbetreuung (vor 7 und nach 18 Uhr)*

Für folgenden Tag: Für folgenden Zeitraum: bis

Betreuung	Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Früh*	6:00 - 7:00					
Abend	18:00 - 20:00					

*Für die Familien mit regulärem Platz in der Kita Campuskinder bleibt die Frühbetreuung kostenfrei!

2.) Betreuung in kurzfristigen Notsituationen (von 7 bis 18 Uhr)

als **Block-Buchung** für max. 2 Tage á max. 4 Blöcke

Für folgende/n Tag/Tage:

Blöcke	Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Block <i>Frühstück</i>	7:00 - 9:00					
2. Block <i>Vormittag</i>	9:00 - 11:00					
3. Block <i>Mittag+ Schlafen</i>	11:00 - 14:00					
4. Block <i>Vesper</i>	14:00 - 16:00					
5. Block <i>Abend</i>	16:00 - 18:00					

Mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages werden die Konzeption und die jeweils gültige Hausordnung der Kindertageseinrichtung anerkannt.

Ggfls. weitere erforderliche Angaben zum Kind (Allergien, Besonderheiten u.a.):

.....

.....

Die Eltern/Personensorgeberechtigten informieren die Kindertageseinrichtung bei Aufnahme des Kindes über den **Zeitpunkt und die Stufe der letzten Vorsorgeuntersuchung** und den **aktuellen Impfstatus** (§ 9 Abs. 1 KiföG M-V); **bitte dem Betreuungsvertrag beifügen**. Das Personal der Kindertageseinrichtung ist berechtigt, die Aufnahme eines Kindes bei begründetem Zweifel an dessen Gesundheitszustand zu verweigern.

Rechtliche Grundlage

Grundlage des Betreuungsvertrages sind das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII - SGB VIII) sowie das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V), die dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Konzeption der Kindertageseinrichtung in der jeweils geltenden Fassung.

Änderungen der Rechtsgrundlagen, die sich auf die nachstehenden Kosten auswirken (z. B. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, Satzungen, Richtlinien), werden den Eltern/Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die geänderten Kosten treten damit rechtswirksam an die Stelle der jeweils genannten monatlichen Kosten.

Reguläre Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei Bedarf bis 20 Uhr.

Teilzeitkinder haben einen Platzanspruch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Halbtagskinder haben einen Platzanspruch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Kindertageseinrichtung schließt zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den gesetzlichen Feiertagen. Weitere Schließzeiten werden unter Mitwirkung des Elternrates und des Trägers beschlossen und jeweils zum Jahresbeginn bekannt gegeben.

Betreuung in Randzeiten und in kurzfristigen Notsituationen

Das Kind wird entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung betreut.

Begründete Ausnahmen bedürfen der rechtzeitigen Anmeldung und Abstimmung mit der/dem Leiter/in der Kindertageseinrichtung. Eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten sind mit 20,00 € pro angefangener Stunde zu vergüten.

Das Kind wird in der Kindertageseinrichtung versorgt mit:

Frühstück Mittag Vesper Obst/Getränke

Für Kinder mit einer nachgewiesenen Laktoseintoleranz und/oder Glutenallergie bieten wir spezielle Verpflegung an.

Eingewöhnungszeit für die Betreuung in Randzeiten und in kurzfristigen Notsituationen

Die Eingewöhnung wird individuell mit den Eltern abgestimmt. Im Fall einer kurzfristigen Notfallbetreuung kann die Eingewöhnung, in Abstimmung mit den ErzieherInnen, ggf. entfallen.

Alle Kinder, die absehbar im beginnenden Semester in der Kita betreut werden, können für max. 2 Betreuungsblöcke angemeldet werden, um die Einrichtung und die ErzieherInnen kennen zu lernen.

Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung

derzeit **3,00 €** / Betreuungsblock

Der Elternbeitrag für die Randzeitenbetreuung und die Betreuung in kurzfristigen Notsituationen wird vom Träger der Kindertageseinrichtung **im darauf folgenden Monat im Lastschriftverfahren abgebucht**. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erteilen dem Träger der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Einzugsermächtigung (Lastschriftmandat).

Essengeld/Verpflegungskosten

Für die Versorgung des Kindes in der Regelöffnungszeit wird zurzeit ein Essengeldbeitrag erhoben von täglich

3,70 € (Kinderkrippe) bzw. 3,95 € (Kindergarten)

Träger: Studierendenwerk Greifswald AöR, Am Schießwall 1-4, 17489 Greifswald

Die Eltern/Personensorgeberechtigten erteilen dem Träger der Kindertageseinrichtung eine *entsprechende Einzugsermächtigung (Anlage 3)*. Der sich aus den Positionen Elternbeitrag und Essengeld/Verpflegungskosten monatlich ergebende Gesamtbetrag wird am 5. des jeweiligen Monats im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen, wobei die Position Essengeld/Verpflegungskosten jeweils im Folgemonat eingezogen wird. Fällt der 5. des jeweiligen Monats nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
Die Eltern/Personensorgeberechtigten erteilen insoweit eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung gemäß Anlage 3 dieses Vertrages.

Krankenversicherung/ Gesundheitsvorsorge/ Gesundheitsnachweis

Sollten die Eltern/Personensorgeberechtigten bei einem dringenden Arztbesuch während der Betreuungszeit nicht erreichbar sein, sind wir/bin ich damit einverstanden, dass weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

Im Notfall kann bei Nichterreichen des/der Eltern/Personensorgeberechtigten verständigt werden:

Name, Vorname	Telefonnr.	Handynr.
---------------	------------	----------

Name, Vorname	Telefonnr.	Handynr.
---------------	------------	----------

Das Kind ist krankenversichert bei der

Die Eltern/Personensorgeberechtigten bestätigen, die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes“ (IfSG, Anlage 4) erhalten und zur Kenntnis genommen/gelesen zu haben.

Grundsätzlich werden Medikamente durch das Personal der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht. Für den Einzelfall können Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit diese schriftlich erfolgen.

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung sind berechtigt, Kinder mit deutlichen Krankheitssymptomen nicht anzunehmen oder deren umgehende Abholung zu veranlassen.

Im Notfall sind die vorstehend aufgeführten Personen zu verständigen.

Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die/den Erzieher/innen und endet mit der Übergabe in die Obhut der Eltern/Personensorgeberechtigten oder der von ihnen vorab schriftlich bevollmächtigten Personen. Änderungen müssen schriftlich eingereicht werden.

Versicherungsschutz

Kinder der Kindertageseinrichtung sind bei der Aufnahme in den Kindergarten auf dem Weg zwischen Elternhaus und Einrichtung, auf dem Grundstück und im Gebäude, bei Veranstaltungen/Ausflügen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Kindergartens gesetzlich unfallversichert.

Unfälle sind der/dem Leiter/in sofort zu melden.

Erkrankungen und Fehlzeiten

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, Infektionskrankheiten gemäß dem § 34 IfSG des Kindes oder eines Familienangehörigen unverzüglich bei der/dem Leiter/in der Kindertageseinrichtung zu melden. Das erkrankte Kind darf in dieser Zeit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Kinder, die fiebern, erbrechen oder an Durchfall leiden, dürfen ebenfalls die Kindertageseinrichtung nicht besuchen (**Anlage 4** Merkblatt Infektionsschutzgesetz). Die Kindertageseinrichtung ist bis 7.30 Uhr zu informieren, wenn ein Kind der Einrichtung fernbleibt (bis 7.30 Uhr kann das Kind vom Essen abgemeldet werden). Spätere Meldungen können nicht bei der Essensgeldberechnung berücksichtigt werden.

Abholberechtigung/Fotoaufnahmen/Veranstaltungen

Zum Abholen und Bringen des Kindes sind die in **Anlage 5** dieses Vertrages benannten Personen berechtigt.

- Das Kind ist berechtigt, allein nach Hause zu gehen.
- Das Kind ist nicht berechtigt, allein nach Hause zu gehen.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind darüber informiert und einverstanden, dass

- von dem Kind Fotos gefertigt werden, die für einrichtungsinterne Zwecke genutzt werden (für andere Zwecke ist eine gesonderte Einwilligungserklärung gemäß **Anlage 6** erforderlich),
- die Kinder zu verschiedenen Veranstaltungen/Aktionen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren werden,
- die Kinder mit Personenkraftwagen gefahren werden.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilen die Eltern/Personensorgeberechtigten hierfür die entsprechende Foto- und Mitfahrerlaubnis.

Vertragsende

Der Vertrag endet automatisch mit dem Ende des vereinbarten Betreuungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund für den Einrichtungsträger liegt insbesondere vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- die Eltern/Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen, Grundsätze und Bestimmungen nicht beachten (Einer fristlosen Kündigung hat insoweit eine schriftliche Abmahnung voranzugehen.),
- die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz einmaliger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Mitteilungspflichten

Sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Eltern/Personensorgeberechtigten, die sich auf das Recht auf Inanspruchnahme des Einrichtungsplatzes bzw. die Betreuung des Kindes beziehen (z. B. Arbeitszeitveränderungen, Arbeitslosigkeit oder Wohnortwechsel), sind der/dem Leiter/in unverzüglich mitzuteilen und ihr/ihm ist ggf. eine Kopie des geänderten Bewilligungsbescheides auszuhändigen.

Bei Versäumnis der Mitteilungspflicht sind alle aus diesem Grund anfallenden Kosten von den Eltern/Personensorgeberechtigten persönlich zu tragen.

Diese Mitteilungspflicht entbindet die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht davon, ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzukommen.

Konzeption der Kindertageseinrichtung

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Konzeption der Kindertageseinrichtung als Grundlage des pädagogischen Handelns an.

Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz und alle unten benannten Anlagen habe ich/ haben wir ausgehändigt bekommen.

Die vorgenannten Vertragsbedingungen über die Aufnahme meines Kindes in der Einrichtung sowie die Mitteilungspflicht bei der Änderung der aufgeführten Angaben habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....
Datum, Unterschrift
1. Elternteil/Personen
Sorgeberechtigte/r

.....
Datum, Unterschrift
Kita-Leitung

.....
Datum/ Unterschrift
Studentenwerk

.....
Datum, Unterschrift
2. Elternteil/ Personensorge-
berechtigte

Anlagen:

1. SEPA-Lastschriftmandat
2. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
3. Abholberechtigte Personen
4. Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Daten der Kindertageseinrichtung